

Lohnpfändung

Bei der **Lohn- und Gehaltspfändung** handelt es sich um eine Pfändung über Ihren Arbeitgeber, als Drittschuldner. Durch den Gerichtsvollzieher wird dem Arbeitgeber vom Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Gläubigers ausgehändigt. Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der Gläubiger mit einem gültigen Schuldtitel beim Vollstreckungsgericht beantragen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der zuerst bei Ihrem Arbeitgeber eingegangen ist, wird bei der Pfändung vorrangig berücksichtigt (Prioritätsprinzip). Die weiteren Pfändungsanträge werden nacheinander in der Reihenfolge des Eingangsstempels abbezahlt.

Der Gläubiger kann einer eigentlichen Pfändung eine **Vorpfändung** gem. § 845 Zivilprozessordnung (ZPO) vorausschicken, und sich somit den 1. Rang als Pfändungsgläubiger sichern, denn es können zwar mehrere Pfändungen bei Ihrem Arbeitgeber vorliegen, jedoch bekommt immer nur ein Gläubiger den pfändbaren Anteil Ihres Gehaltes. Er informiert den Drittschuldner und Sie als Schuldner, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss folgen wird. Die pfändbaren Anteile dürfen dann nicht mehr ausgezahlt werden. Innerhalb eines Monats muss der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss jedoch vorliegen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Abtretungen und Pfändungen:

- Für die Abtretung muss kein Vollstreckungsverfahren durchlaufen werden und es wird kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benötigt.
- Eine Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze ist bei einer Abtretung nur über eine Feststellungsklage möglich.

Weitere Informationen zum Thema Pfändungen finden Sie in folgenden Informationsblättern:

- Lohnpfändung
- Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze
- Sach- und Mobiliarpfändung

Noch Fragen???

Bitte wenden sie sich an die für sie zuständige Schuldnerberatungsstelle.

**Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Schuldnerberatung
Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 174 161**



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Informationen zu Abtretungen und Pfändungen

③

Schuldnerberatung

Abtretung

Banken verlangen in der Regel bei einem Kreditabschluss die Unterzeichnung einer so genannten Sicherungsabtretung (vgl. § 400 Bürgerliches Gesetzbuch). Die häufigste Form der Sicherungsabtretung ist die Lohn- und Gehaltsabtretung. Prüfen Sie in Ihrem Kredit- oder Darlehensvertrag, ob dieser Passus von Ihnen unterzeichnet wurde.

Die Abtretung ist eine freiwillige Willenserklärung, in der Regel sind jedoch bei der Vergabe von Krediten bereits Abtretungsklauseln im Vertrag enthalten.

Auch Inkassobüros versuchen häufig, die Unterschrift für eine Abtretung zu erhalten. Bevor Sie unterschreiben, sollten Sie sich bei der für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstelle informieren.

Mit der Abtretungsunterzeichnung will sich der Gläubiger schon frühzeitig den pfändbaren laufenden Lohn- und Gehaltsanteil sichern. Sollten Sie den Zahlungen der Kreditraten nicht mehr nachkommen, so kann der Gläubiger allein durch Vorlage der Abtretungserklärung beim Arbeitgeber, den pfändbaren Betrag ihres Lohnes verlangen.

Im Gegensatz zu der Lohnpfändung wird hier kein Vollstreckungsverfahren durchlaufen und es wird kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benötigt. Der Gläubiger kann mit der Abtretungserklärung also viel schneller an Ihren pfändbaren Lohnanteil kommen.

Sollten Sie eine Abtretungsklausel unterzeichnet haben, so lassen Sie diese auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit hin prüfen.

Ist die Abtretung gültig?

Bei Abtretungen, die vor 1992 unterzeichnet wurden, fehlt in der Regel die sAndrohung der Verwertung% und sie sind somit ungültig. Die Androhung der Verwertung gewährleistet dem Schuldner die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Abtretung vorbringen zu können.

Ist eine Abtretung unwirksam, teilen Sie dies schriftlich dem Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger (Dritt Schuldner) mit und weisen den Abtretungsgläubiger schriftlich auf die Unwirksamkeit der Abtretung hin.

Eine gültige Abtretungserklärung ist wirksam, wenn:

- der abgetretene Anspruch genau bezeichnet wurde (z.B. Lohn-, Gehaltsansprüche).
- der durch die Abtretung gesicherte Anspruch der Bank genau bezeichnet wurde.
- Voraussetzungen für eine Offenlegung der Abtretung aufgeführt sind.
- der Hinweis enthalten ist, dass die Offenlegung der Abtretung ihnen rechtzeitig vorher angekündigt wird.
- die Erklärung eine Freigabeklausel enthält.
- die Abtretung dem Umfang nach begrenzt ist.

Welche Leistungen können abgetreten werden?

- Pfändbare Lohn- und Gehaltsanteile
- Kapitallebensversicherungen
- Guthaben aus dem Lohnsteuer- oder Einkommenssteuerjahresausgleich

Sozialleistungen können **nicht** abgetreten werden.

Abtretungsgrenze bei Gehaltsabtretungen

Wie bei der Lohn- und Gehaltspfändung kann nur der pfändbare Lohnanteil an den Gläubiger abgetreten werden (siehe auch Infoblatt sLohn- und Gehaltspfändung%). Dies bedeutet, dass mit dem bereinigten Nettoeinkommen unter Berücksichtigung Ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen der pfändbare Anteil gem. der Pfändungstabelle (§ 850c ZPO) berechnet wird. Die Pfändungstabelle, welche i.d.R. alle zwei Jahre aktualisiert wird, erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstelle oder finden sie im Internet unter www.meine-schulden.de in der Rubrik Service sÜbersichten + Berechnungen%.

Anerkennung von Abtretungen

In einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann die Anerkennung der Abtretung ausgeschlossen sein.

Abtretungen und Pfändungen konkurrieren miteinander und untereinander. Entscheidend für den Vorrang von Abtretungen ist das Unterzeichnungsdatum, von Pfändungen das Zustellungsdatum des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Abtretungen sind gegenüber Pfändungen vorrangig.